Stubt des Ayrsters

Rath / vnd an gemeyn gmeyn auf an beschulch
tag durch das Teichen vnd gbeit der zwey
Bloggen auf das Rathaus Erscheinen verwandel
wegen / Wenn Nun das beschehen Alsdann
hat der Herr Burgermaister / Innamen Rath
vnd gmein dem Verstendigen Landtrichter
das Stubthan die gebürliche ordnung zu leist
Fürtragen vnd handhaben befolhen / Welcher
nachdem dem Herrn Burgermaister das Stub
thor das er Rath vnd gmein bei jren Freyhait
Priuilegien Statbüchern / Alten vnd Neuen ge
Herkomen vnd handfesten wolle handhaben
Schirmen vnd schützen / vnd dawider nit
handlen / Demselben allen Innwonern
Jetzt vnd hienfüran warschaft vnd volge
thuen /

Bestreuarung / schreiben gelts

Zum Beschlus vnd die beschreibung des Herrn
Landtrichters / Rathschreibers / Forstmeisters
vnd Frondoten belonung / Dobey sind Fel
gelt auf das vnd Silbergelt / ist auf
bewahrt worden / das Einkumen beschel
vnd desselben an Ordnung einzunemen
soll stuendes / damit die sach nit vnd
die Fälligkait beschehen thuendes /

Actum Dez 22 Stag
Stephanie Anno &c. 67

Welche sein durch die Alten vnd Verstor
dene Burgermaister vnd Meister / Haben Jame
Jacoben Stamen zu Arnstadt / Als Landt
Obristen des Fürstals / Ihre Gnaden der
Grafen / Ernsten Kirchpergen / zu